

Teilrevision der Zweckverbandsstatuten Amts- vormundschaft für Erwachsene Winterthur Land

Juli 2012

Hinweis: Die Änderungen sind durch Fettschrift markiert.

Name

Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur Land

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Altikon, Bertschikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen und Zell bilden unter der Bezeichnung: **Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur Land** auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

Art 3 Zweck

Der Zweckverband erbringt Dienstleistungen im Bereich des **zivilen Erwachsenenschutzes** zu Gunsten der Verbandsgemeinden. Er unterstützt die Gemeinden subsidiär bei schwierigen sozialen Problemen erwachsener Personen.

Kommentar

Das neue Erwachsenenschutzrecht kennt im Bereich der Erwachsenen den Begriff «Vormundschaft» nicht mehr. Die Terminologie für die Massnahmen bei Erwachsenen lautet neu einheitlich «Beistandschaft». Entsprechend drängt sich die Anpassung des Namens für den Zweckverband auf.

Siehe oben

Terminologische Anpassung

Der Verband betreibt als Kernangebot Einrichtungen für die Führung von **Beistandschaften für Erwachsene** und bietet Abklärungen im Hinblick auf die soziale Integration an.

Art. 38 Finanzierung und Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach folgendem Kostenteilschlüssel:

- Ein Zweitel gemäss Einwohnerzahl zu Beginn des Rechnungsjahres
- Ein Zweitel gemäss dem Total der **im abgelaufenen Rechnungsjahr betreuten Klienten**

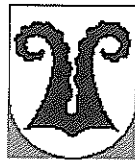
Ein Allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Kostenschlüssel verteilt.

Terminologische Anpassung: Anstelle von «Vormundschaften» wird neu nur noch von «Beistandschaften» gesprochen.

Präzisierung auf Anregung des Revisionsdienstes des Gemeindeamtes: Die Berechnungsgrundlage für den Kostenanteil gemäss den betreuten Klienten wird genauer bezeichnet.



Seuzach



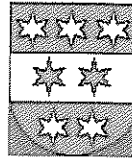
Wiesendangen



Zell



Altikon



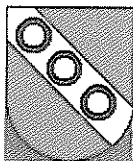
Bertschikon



Brütten



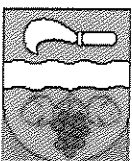
Dägerlen



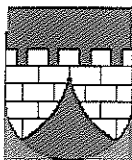
Turbenthal



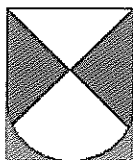
Schlatt



Rickenbach



Pfungen



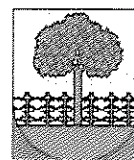
Neftenbach



Hofstetten



Hettlingen



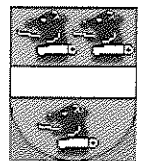
Hagenbuch



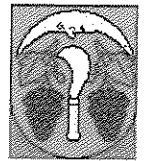
Elsau



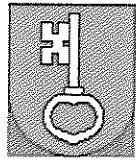
Ellikon



Elgg



Dättlikon



Dinhard

Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur Land

Statuten gültig ab 1. 1. 2012

**Name: Zweckverband Erwachsenenschutz
Winterthur Land**

1.	Bestand und Zweck	4
Art. 1	Bestand	4
Art. 2	Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Art. 3	Zweck	4
2.	Organisation	4
2.1	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 4	Organe	4
Art. 5	Amtsdauer	4
Art. 6	Zeichnungsberechtigung	5
Art. 7	Bekanntmachungen (bzw. Amtliche Veröffentlichungen) und Informationen	5
2.2	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	5
2.2.1	Allgemeines	5
Art. 8	Stimmrecht	5
Art. 9	Verfahren	5
Art. 10	Zuständigkeit	5
2.2.2	Initiative	6
Art. 11	Gegenstand	6
Art. 12	Zustandekommen / Einreichung	6
2.2.3	Referendum	6
Art. 13	Fakultatives Referendum	6
Art. 14	Ausschluss des Referendums	6
2.3	Verbandsgemeinden	7
Art. 15	Aufgaben und Kompetenzen	7
Art. 16	Beschlussfassung	7
2.4	Delegiertenversammlung	7
Art. 17	Zusammensetzung	7
Art. 18	Konstituierung	7
Art. 19	Einberufung und Öffentlichkeit der Verhandlung	8
Art. 20	Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen	8
Art. 21	Geschäftsführung	8
Art. 22	Aufgaben	8
Art. 23	Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung	9
2.5	Der Vorstand	9
Art. 24	Zusammensetzung und Wahl	9
Art. 25	Geschäftsführung	9
Art. 26	Aufgaben	9
Art. 27	Finanzkompetenzen des Vorstandes	10
Art. 28	Aufgabendelegation	10
Art. 29	Beschlussfassung	10
Art. 30	Einberufung und Teilnahme	10
2.6	Die Rechnungsprüfungskommission	11
Art. 31	Zusammensetzung	11
Art. 32	Aufgaben	11
Art. 33	Beschlussfassung	11
3.	Personal und Arbeitsvergaben	11
Art. 34	Anstellungsbedingungen	11
Art. 35	Öffentliches Beschaffungswesen	11

4. Rechnungswesen und Verbandshaushalt	12
Art. 36 Rechnungsführung	12
Art. 37 Rechnungsabschluss und Voranschlag	12
Art. 38 Finanzierung und Kostenverteiler	12
Art. 39 Haftung	12
5. Aufsicht und Rechtsschutz	12
Art. 40 Aufsicht	12
Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	12
Art. 42 Austritt	13
Art. 43 Auflösung des Verbandes	13
7. Schlussbestimmungen	13

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Altikon, Bertschikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen und Zell bilden unter der Bezeichnung: **Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur Land** auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt als öffentlich-rechtliche Körperschaft eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Rickenbach.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband erbringt Dienstleistungen im Bereich des zivilen Erwachsenenschutzes zu Gunsten der Verbandsgemeinden. Er unterstützt die Gemeinden subsidiär bei schwierigen sozialen Problemen erwachsener Personen.

Der Verband betreibt als Kernangebot Einrichtungen für die Führung von Beistandschaften für Erwachsene und bietet Abklärungen im Hinblick auf die soziale Integration an.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Absatz 2 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung
4. der Vorstand
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der RPK beträgt die Amtsdauer 4 Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin des Vorstandes und der Geschäftsleiter bzw. die Geschäftsleiterin gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung, im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche, im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 7 Bekanntmachungen (bzw. Amtliche Veröffentlichungen) und Informationen

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1 Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 9 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde des Zweckverbandes (Rickenbach).

Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden im Verbandsgebiet zustimmt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes
4. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 1'000'000.-- oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 200'000.--

2.2.2 Initiative

Art. 11 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 12 Zustandekommen / Einreichung

1. Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der durch den Vorstandsvorsitzenden vorzunehmenden Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden eingereicht wird.
2. Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten / der Verbandspräsidentin schriftlich einzureichen.
3. Der Vorstand prüft, ob die Initiative zustande gekommen und rechtmässig ist.
4. Der Vorstand überweist die Initiative mit Bericht und Antrag innert 3 Monaten der Delegiertenversammlung.

2.2.3 Referendum

Art. 13 Fakultatives Referendum

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst
2. wenn innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte beim Vorstandsvorsitzenden das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen
3. wenn innert 60 Tagen ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt

Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung abgeänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Die Urnenabstimmung kann **nicht** verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Vorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung **nicht** unterstellt werden:

1. die Wahlen der Verbandsgremien
2. die Festsetzung des Voranschlages

3. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben
5. Beschlüsse über neue Ausgaben und Zusatzkredite in folgendem Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.--
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.--
6. ablehnende Beschlüsse
7. Anträge an die Verbandsgemeinden
8. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht

2.3 Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

Den nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organen der Verbandsgemeinden sind vorbehalten:

1. Änderung der Verbandsvereinbarung und die Auflösung des Zweckverbandes
2. Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband
3. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Einsatz in die Delegiertenversammlung

Art. 16 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 17 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden.

Die Verbandsgemeinden bestimmen je einen Delegierten / eine Delegierte für eine Amtsdauer. Für den Verhinderungsfall sind Ersatzdelegierte zu bezeichnen.

Art. 18 Konstituierung

Die Mitglieder des Vorstands sind, mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums, **nicht** gleichzeitig Delegierte.

Die Delegiertenversammlung wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird
2. das Vizepräsidium, wobei die Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird
3. die übrigen Mitglieder des Vorstandes
4. die Mitglieder der RPK
5. die Stimmzähler

Art. 19 Einberufung und Öffentlichkeit der Verhandlung

Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Präsidiums, auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen, jedoch mindestens einmal pro Jahr.

Die Verhandlungsgegenstände sind, dringliche Fälle vorbehalten, den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände anzuzeigen und öffentlich bekannt zu geben. Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 20 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeindevertreter anwesend ist.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Die Delegierten können zu allen traktandierten Geschäften Antrag stellen.

Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten / der Präsidentin der Delegiertenversammlung.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 21 Geschäftsführung

Der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin des Zweckverbandes nimmt an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Rechtsverbindliche Unterschrift für die Delegiertenversammlung führen der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin.

Im Übrigen gelten für die Verfahrensvorschriften der Delegiertenversammlung sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 22 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung stehen zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband
2. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen
3. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen
4. die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
5. die Beschlussfassung über die Schaffung neuer Einrichtungen im Rahmen der Zweckverbandsstatuten

6. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane
7. die Festsetzung der jährlichen Voranschläge und die Bewilligung der Nachtragskredite;
8. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes des Vorstandes

Art. 23 Finanzkompetenz der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist **abschliessend** zuständig für:
Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 40'000.-- bis Fr. 200'000.-- und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 25'000.-- bis Fr. 50'000.--.
2. Die Delegiertenversammlung ist **unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums** zuständig für:
Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.-- bis Fr. 1'000'000.-- und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-- bis Fr. 200'000.--.

2.5 Der Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, die, mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums, **nicht** gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören dürfen. Es darf nicht mehr als ein Mitglied aus der gleichen Verbandsgemeinde in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin und des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin selber.

Art. 25 Geschäftsführung

Der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin des Zweckverbands nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand führen der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und der Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin gemeinsam.

Die Zeichnungsbefugnis für den Finanzverkehr des Verbandes regelt der Vorstand.

Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 26 Aufgaben

Der Vorstand erledigt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht in die Zuständigkeit anderer Organe gehören.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Leitung des Verbandes und seine Vertretung nach aussen
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung
3. den Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
4. die Festsetzung der Stellenpläne der Einrichtungen des Zweckverbandes
5. die Anstellung und Entlassung des Personals des Zweckverbandes
6. die Berichterstattung und Antragstellung an die Delegiertenversammlung zu Initiativen gemäss Art. 12 der Zweckverbandsstatuten
7. die Führung von Prozessen mit Substitutionsrecht

Art. 27 Finanzkompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für:

1. die Beschlüsse über **im Voranschlag enthaltene**, neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000.-- und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.--
2. die Beschlüsse über **im Voranschlag nicht enthaltene** neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 80'000.- im Jahr und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.-- im Jahr
3. gebundene Ausgaben

Art. 28 Aufgabendelegation

Der Vorstandsvorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 29 Beschlussfassung

Der Vorstandsvorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 30 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstandsvorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Vorstandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 31 Zusammensetzung

Die RPK besteht aus drei Mitgliedern.

Art. 32 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 33 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 34 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich.

Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands, andernfalls gelten die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und seiner Ausführungserlasse.

Art. 35 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Rechnungswesen und Verbandshaushalt

Art. 36 Rechnungsführung

Die Zweckverbandsrechnung ist nach den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt des Kantons Zürichs, sowie den besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen, zu führen.

Art. 37 Rechnungsabschluss und Voranschlag

Die Verbandsrechnung mit dem Kostenverteiler ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Juni der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Voranschlag mit dem mutmasslichen Kostenverteiler ist jeweils bis Ende März durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung aufzustellen und nach Verabschiedung durch die Delegiertenversammlung den Verbandsgemeinden vorzulegen.

Art. 38 Finanzierung und Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach folgendem Kostenteilschlüssel:

- ein Zweitel gemäss Einwohnerzahl zu Beginn des Rechnungsjahres
- ein Zweitel gemäss dem Total der im abgelaufenen Rechnungsjahr betreuten Klienten

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Kostenteilschlüssel verteilt.

Art. 39 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Winterthur Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 42 Austritt

Eine Gemeinde kann auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband austreten unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren.

Der Präsident / die Präsidentin des Vorstandes hat die übrigen Verbandsgemeinden innert 30 Tagen nach rechtskräftigem Austrittbeschluss schriftlich darüber zu informieren.

Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr geleisteten Kostenanteile oder auf einen Teil des Verbandsvermögens.

Art. 43 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur unter Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinde zu enthalten, welche nach dem Kostenverteiler des letzten Rechnungsjahres vor Auflösung des Verbandes berechnet werden.

7. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten des Zweckverbands Amtsvormundschaft für Erwachsene Winterthur-Land, in Kraft seit dem 1.1.2010.

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Genehmigung durch die Delegiertenversammlung am 10. Mai 2012

Genehmigung der neuen Fassung mit den Änderungen des Namens und der Art. 1, 3 und 38 durch die Verbandsgemeinden

Beschluss der Gemeinde Altikon	vom:
Beschluss der Gemeinde Bertschikon	vom:
Beschluss der Gemeinde Brütten	vom:
Beschluss der Gemeinde Dägerlen	vom:
Beschluss der Gemeinde Dättlikon	vom:
Beschluss der Gemeinde Dinhard	vom:
Beschluss der Gemeinde Elgg	vom:
Beschluss der Gemeinde Ellikon	vom:
Beschluss der Gemeinde Elsau	vom:
Beschluss der Gemeinde Hagenbuch	vom:
Beschluss der Gemeinde Hettlingen	vom:
Beschluss der Gemeinde Hofstetten	vom:
Beschluss der Gemeinde Neftenbach	vom:
Beschluss der Gemeinde Pfungen	vom:
Beschluss der Gemeinde Rickenbach	vom:
Beschluss der Gemeinde Schlatt	vom:
Beschluss der Gemeinde Seuzach	vom:
Beschluss der Gemeinde Turbenthal	vom:
Beschluss der Gemeinde Wiesendangen	vom:
Beschluss der Gemeinde Zell	vom:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt am, Beschluss-Nr.:

8545 Rickenbach Sulz,

Zweckverband Erwachsenenschutz Winterthur-Land

Der Präsident:

Der Aktuarin:

Christoph Ziegler

Brigitte Buffoni Sedler